

# BGer 5D 147/2016 vom 20. September 2016

Bundesgericht, 2016-09-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_147\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_147_2016)

FR: TF 5D 147/2016 du 20 septembre 2016

IT: TF 5D 147/2016 del 20 settembre 2016

## Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 20.09.2016 5D 147/2016 (5D\_147/2016)  
Tribunal fédéral Iie Cour de droit civil 20.09.2016 5D 147/2016 (5D\_147/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 20.09.2016 5D 147/2016 (5D\_147/2016)

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5D\_147/2016  
Urteil vom 20. September 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen Sozialversicherungsamt Schaffhausen, AHV-Ausgleichskasse, Beschwerdegegner. Gegenstand Definitive Rechtsöffnung, Verfassungsbeschwerde gegen den Entscheid vom 12. August 2016 des Obergerichts des Kantons Schaffhausen. Nach Einsicht in die Verfassungsbeschwerde gegen den Entscheid vom 12. August 2016 des Obergerichts des Kantons Schaffhausen, das eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die erstinstanzliche Erteilung der definitiven Rechtsöffnung an den Beschwerdegegner für Fr. 13'336.30 nebst Zins und Kosten abgewiesen hat, in Erwägung, dass gegen den in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit ergangenen Entscheid des Obergerichts mangels Erreichens der Streitwertgrenze ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ) und mangels Vorliegens einer Ausnahme gemäss Art. 74 Abs. 2 BGG allein die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen steht, weshalb die Eingabe des Beschwerdeführers als solche entgegengenommen worden ist, dass in einer subsidiären Verfassungsbeschwerde die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte vorzubringen und zu begründen (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG sowie Art. 116 BGG ), d.h. anhand der Erwägungen des kantonalen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen ( BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ), dass das Obergericht im Entscheid vom 12. August 2016 erwog, die Betreibungsforderung beruhe auf einer (mangels Einspracheerhebung) rechtskräftigen Nachtragsverfügung betreffend Beiträge für Selbständigerwerbende und damit auf einem definitiven Rechtsöffnungstitel nach Art. 80 SchKG , die inhaltliche Richtigkeit der Forderung dürfe im Rechtsöffnungsverfahren nicht überprüft werden, die bereits im Rechtsvorschlag zu erhebende Einrede des mangelnden neuen Vermögens habe der Beschwerdeführer nicht erhoben, weshalb sie verwirkt sei ( Art. 75 Abs. 2 SchKG ), dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass er erst recht nicht anhand dieser Erwägungen nach den gesetzlichen Anforderungen, d.h. klar und detailliert aufzeigt, welche

verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den Entscheid des Obergerichts vom 12. August 2016 verletzt sein sollen, dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Verfassungsbeschwerde in Anwendung von Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird ( Art. 66 Abs. 1 BGG ), dass in den Fällen des Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und das präsidierende Abteilungsmitglied zuständig ist, erkennt das präsidierende Mitglied: 1. Auf die Verfassungsbeschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Schaffhausen schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 20. September 2016 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Escher Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.